

ANZEIGE SPIELAPPARAT
gemäß § 3 Abs. 2 des
Öö. Spielapparate- und Wettgesetzes

An das/den
Stadtamt/Marktgemeindeamt/Gemeindeamt
Magistrat.....
Anschrift



* zusätzliche Erläuterungen zum Formular siehe Informationsblatt

Eingangsstempel

1. Betreiber/Betreiberin:

Name Vorname Firmenwortlaut
 Familiennamen Vereinsname
 Geburtsdatum Firmenbuchnummer

Person(en), die vom Betreiber/Betreiberin mit der Überwachungspflicht beauftragt wurde(n) den Spielbetrieb und die Verantwortung wahrzunehmen: (bei juristischen Personen zwingend erforderlich)

Name Vorname
 Familiennamen Geburtsdatum

Adresse PLZ Ort
 Straße Telefonnummer
 Fax E-Mail

2. Beabsichtigter Aufstellort:

Adresse PLZ Ort
 Straße Telefonnummer
 Fax E-Mail

3. Nachweis über das Verfügungsrecht:

den Nachweis über das Verfügungsrecht der Betreiberin oder des Betreibers über den Aufstellort, zB.:
Mietvertrag Eigentum, Pachtvertrag, sonstiges

4. Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Spielapparates

Gerätenummer	Erzeugernummer	Seriennummer

5. Auflistung aller Spielprogramme

1		5	
2		6	
3		7	
4		8	

6. Unbedenklichkeitserklärung vom Programmhersteller oder vom Generalimporteur

- mit der erklärt wird, dass es sich bei keinem der verwendeten Spielprogramme um ein nach § 5 Abs. 1 Z. 4 verbotenes Spielprogramm handelt

7. Einzel- bzw. Typengutachten einer oder eines allgemein beeideten oder gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Spielapparate- und Automatenwesen

- mit dem bescheinigt wird, dass es sich bei dem jeweiligen Spielapparat bzw. bei den jeweiligen Spielprogrammen um **keine Glücksspielautomaten** bzw. um **keine Glücksspielprogramme** handelt

....., am
Ort Datum Unterschrift

Bei nicht ausreichendem Eintragungsraum bitte entsprechende Ergänzungen auf Zusatzblättern beilegen! (Die Überwachungsbehörden werden von der Spielapparateanzeige verständigt!)

Informationsblatt

(zum Formular Anzeige Spielapparat)

Allgemeine Hinweise

Das Aufstellen von **Spielapparaten** an öffentlichen Orten ist von der Betreiberin oder vom Betreiber bei der Gemeinde anzuzeigen; ausgenommen sind das unentgeltliche Anbieten und Vorführen von Spielprogrammen mittels Spielkonsolen in Geschäften und sonstigen Verkaufsstellen, wenn diese Tätigkeit für den rechtmäßig ausgeübten Handelszweig typisch ist.

Begriffsbestimmungen

Unterhaltungsgeräte: Kegel- und Bowlingbahnen, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen;

Spielapparate: technische Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes

Ergänzende Erläuterungen zum Anzeigeformular

zu Punkt 1:

den Namen und die Adresse der Betreiberin oder des Betreibers; bei einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft ist jedenfalls auch der Name und die Adresse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anzugeben;

- **Betreiberin, Betreiber:** die Person, die über den Aufstellort Verfügungsberechtigt ist;
- **Geschäftsführerin, Geschäftsführer:** die Person, die der Betreiberin oder dem Betreiber und der Behörde gegenüber für die Einhaltung der in diesem Landesgesetz festgelegten Gebote und Verbote verantwortlich ist;

zu Punkt 2:

Aufstellen: physisches Positionieren und Belassen

zu Punkt 6:

Die Erklärung (Unbedenklichkeitserklärung) der Programmherstellerin oder des Programmherstellers oder der Generalimporteurin oder des Generalimporteurs, dass es sich bei keinem der verwendeten Spielprogramme um ein nach § 5 Abs. 1 Z. 4 verbotenes Spielprogramm handelt;

verbotene Spielprogramme sind:

- a) in deren Spielverlauf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren realitätsnah dargestellt wird oder
- b) deren Spielinhalt oder Spielweise nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzt oder
- c) durch deren Spielinhalt oder Spielweise Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden.

zu Punkt 7:

Für **Videospielapparate**, einschließlich der jeweils verwendeten **Spielprogramme** sowie für alle **Spielapparate**, die mit **mechanisch** oder **elektro-mechanisch** getriebenen **rotierenden Walzen**, Scheiben, Platten, Rädern, oder dergleichen oder mit elektrisch oder elektronisch gesteuerten wechselweise blinkenden Leuchtsymbolen, wie z.B. mit Lichträdern, Lichtpyramiden, Leuchtdioden - gegebenenfalls mit zusätzlichen Halte-, Stepp- oder Stoppvorrichtungen - ausgestattet sind, ein **Einzel- bzw. Typengutachten** einer oder

eines **allgemein beeideten oder gerichtlich zertifizierten Sachverständigen** für Spielapparate- und Automatenwesen, mit denen bescheinigt wird, **dass es sich** bei den jeweiligen Spielapparaten bzw. Spielprogrammen **um keine Glücksspielautomaten bzw. um keine Glücksspielprogramme handelt**. Diese Gutachten müssen **Fotos** des Apparates und des verwendeten Spielprogrammträgers (Platine) enthalten, aus denen insbesondere die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Spielapparates bzw. der Programmversionen der Spielprogramme erkennbar sind.

Besondere Hinweise

Die schriftliche Bestätigung oder der Bescheid von der Behörde hat sämtliche **Anzeigedaten** zu enthalten und ist von der Betreiberin oder dem Betreiber am Aufstellort **für jedermann sichtbar auszuhängen!**

Jede **Änderung** der im Rahmen der Anzeige der Gemeinde gegenüber mitgeteilten Angaben und Daten, insbesondere Änderungen von **Programmversionen** bereits angezeigter Spielprogramme, **Austausch von Spielprogrammen** oder von Datenträgern, bedürfen **vor** ihrer Durchführung **einer neuerlichen Anzeige!**

Die **Betreiberin** oder der **Betreiber** hat den **Spielbetrieb zu überwachen**. Sie oder er **ist dafür verantwortlich, dass beim Spielbetrieb die gesetzlichen Bestimmungen** und die Auflagen und Bedingungen eines Bescheides **eingehalten werden**. Wurde die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers angezeigt, ist die Überwachungspflicht und die Verantwortlichkeit von dieser oder diesem wahrzunehmen!